Wo kann der Antrag gestellt werden?

Anträge können direkt bei der Ansprechpartnerin Frau Meyer 04471/15-180 oder per E-Mail ag.meyer@lkclp.de angefordert werden.

Der Antrag kann auch aus dem Internet www.lkclp.de → Bauen und Umwelt → Naturschutz und Landschaftspflege → Downloadangebote heruntergeladen werden.

Was erfolgt nach der Antragstellung?

Nach Eingang des Antrages wird der Gewässerrandstreifen vor Ort, im Beisein eines Vertreters des Landkreises Cloppenburg, gemeinsam mit dem Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreter ausgemessen.

Als Grundlage für die Gewährung der Zuwendung wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung geschlossen.



Aufgaben der Vertragspartner

Antragsteller:

Verzicht auf Bearbeitung und Bestellung der Randstreifen (inkl. Verzicht auf Mahd, Beweidung, Düngung, etc.)

Landkreis Cloppenburg:

Zahlung des Förderbetrages jährlich nach Ablauf eines jeden Pachtjahres







Landkreis Cloppenburg

Umweltamt Eschstraße 29 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471/15-180 Fax: 04471/15-670

E-Mail: umweltamt@lkclp.de | www.lkclp.de



🌉 Stand | März 2022

© Landkreis Cloppenburg



LANDKREIS CLOPPENBURG WIRISTHIER.

Warum gibt es das Gewässerrandstreifenförderprogramm?

Der Landkreis Cloppenburg fördert die Stilllegung von Randstreifen auf ackerbaulich bewirtschafteten (einschließlich erwerbsgärtnerischen) Nutzflächen, um Gewässerbelastungen zu vermindern. Mit diesem Förderprogramm soll die Artenvielfalt und die Sicherung von Lebensräumen in den Uferbereichen von Gewässern gestärkt werden.

Wer kann an dem Programm teilnehmen?

Eigentümer oder mit Einverständnis des Grundstückseigentümers auch Pächter von Ackerflächen mit einer Vertragslaufzeit von noch mindestens 3 Jahren, deren Grundstücke an Fließ- oder Stillgewässer angrenzen oder sie umschließen, können Anträge auf Förderung stellen.



Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderungsmittel besteht nicht.

Was wird gefördert?

Gefördert wird auf Ackerflächen die Nutzungsaufgabe für einen 5 m breiten Randstreifen entlang eines Gewässers. Bei sehr schmalen Grundstücken kann ausnahmsweise die Gesamtfläche gefördert werden.

In Schutzgebieten bzw. schutzwürdigen Bereichen kann ein Randstreifen von bis zu 20 m Breite, ausnahmsweise auch die Gesamtfläche, gefördert werden.



Hier verläuft ein Gewässerrandstreifen entlang der Südradde (schutzwürdiger Bereich), sowohl in einer Breite von 5 m als auch in einer Breite von 20 m.

Der geförderte Geländestreifen gilt weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen zu können, bleibt bestehen.

Die Teilnahme am Gewässerrandstreifenförderprogramm hat prämienrechtlich keine Auswirkung.



Wie lange läuft die Förderung?

Für eine nachhaltige ökologische Wirkung des GWR, ist ein mehrjähriger Zeitraum wünschenswert.

Daher beläuft sich der Förderzeitraum in der Regel auf zunächst 5 Jahre, muss aber mindestens 3 Jahre betragen.

Eine Verlängerung ist möglich.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungssumme beläuft sich auf 750,00 Euro je ha und Jahr bis zu einer Ackerzahl von 25 Punkten. Für jeden weiteren Bewertungspunkt werden zusätzlich 0,12 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 1.100,00 Euro je Jahr und ha bezahlt. Maßgeblich für die zugrunde gelegten Ackerzahlen sind die neuesten Unterlagen des Katasteramtes.